



# FREIBAD PEUERBACH

## Stadtgemeinde Peuerbach

# B A D E O R D N U N G

Werte Gäste!

Dieses Bad dient der Erholung und Entspannung seiner Gäste. Um die reibungslose Abwicklung des Badebetriebes sicherzustellen und den Aufenthalt den Besuchern angenehm zu gestalten, ist die Einhaltung der Badeordnung im allgemeinen Interesse notwendig.

### BADEORDNUNG

#### 1. Badezeit und Eintrittskarten:

(1) Das Freibad Peuerbach ist an Badetagen von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Das Betreten der Badeanstalt ist nur Saisonkartenbesitzern und jenen Personen gestattet, die gültige Eintrittskarten an der Badekasse erworben haben. Die Preise sind bei der Badekasse ersichtlich. Für abhanden gekommene oder nicht benützte Badekarten wird kein Ersatz geleistet. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und den Kontrollorganen über Verlangen vorzuweisen.

(2) Wer ohne gültige Badekarte angetroffen wird, hat das Doppelte der Tageseintrittsgebühr zu entrichten.

#### 2. Aufsichtspflicht:

(1) Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) im erforderlichen Umfang vorzusorgen. Das Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig verlassen.

(2) Kleinkinder dürfen nur im Planschbecken unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten baden.

(3) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Der normale Badebetrieb darf durch den Gruppenbesuch nicht gestört werden.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

### **3. Generelle Bestimmungen zur Badebenützung:**

(1) Die Benützung der Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Benützung des für Schwimmer bestimmten Raumes im Bad ist nur für Freischwimmer und auf eigene Gefahr gestattet. Für Nichtschwimmer ist der vorgesehene Platz bestimmt. Kopfsprünge sind nur vom Sprungbrett aus gestattet, das Hineinspringen in das mittlere Sportbecken, ausgenommen von den Startsockeln, ist untersagt. In der gesamten Badeanlage sind Ballspiele ohne besondere Genehmigung seitens der Badeleitung verboten.

(3) In sämtlichen Becken ist das Raufen, gegenseitiges Untertauchen und Bespritzen untersagt.

(4) Bei Unfällen ist das Badepersonal oder der Gemeindefeuerwehrarzt zu verständigen. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellung zu leisten.

(5) Das Spielen und Turnen an Absperrseilen, Schwimmkörpern oder sonstigen Abfriedungen ist verboten.

(6) Die an der Wasserrutsche angebrachte Betriebsordnung ist striktest einzuhalten.

(7) Das Reservieren von frei zugänglicher Bänke und Sessel sowie das Entfernen dieser Einrichtungen vom ursprünglichen Standort ist nicht zulässig; dies gilt auch für Tische und Sessel im Buffetbereich.

(8) Die Begrenzungen des Geländes des Freibades dürfen nicht er- und überklettert werden.

(9) Das Betreten von Betriebsräumen ist den Badebesuchern nicht gestattet.

(10) Jeder Badegast haftet für Verletzungen und Schäden, die durch sein Verschulden oder Missachtung der Badeordnung oder der Weisungen des Personals des Freibades verursacht werden.

(11) Jeder Badegast hat sich den Weisungen des Bademeisters zu fügen. Badegäste, welche sich den obigen Anordnungen und denen des Bademeisters nicht fügen, kann der Besuch des Freibades auf bestimmte Zeit oder für die ganze Badezeit von der Badeverwaltung untersagt werden, ohne dass dem Betreffenden ein Recht auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes zusteht.

(12) Wünsche oder Beschwerden sind beim Bademeister, beim Stadtamt Peuerbach oder beim Bürgermeister vorzubringen.

(13) Das Rauchen in den Umkleidekabinen ist nicht gestattet.

#### **4. Hygienebestimmungen:**

- (1) Auf der ganzen Anlage des Freibades ist auf größte Sauberkeit zu achten. Speisereste, Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu geben.
- (2) Jede Verunreinigung des Badewassers, der Kabinen, der Toilettenanlagen bzw. der Badeanlage überhaupt ist strengstens verboten. Der Gebrauch von Seife, Shampoos u. dgl. ist nicht gestattet.
- (3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (4) Personen, deren Besuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt verwehrt werden (gesundheitliche oder hygienische Bedenken, Trunkenheit usw.).
- (5) Das Mitnehmen von Tieren (Hunden usw.) ist ausnahmslos verboten.

#### **5. Gegenstände, Wertgegenstände, Abstellen von Fahrzeugen**

- (1) Für Wertgegenstände, die in Kabinen oder Kästchen aufbewahrt werden, wird keinerlei Haftung übernommen.
- (2) Das Mitnehmen von Gegenständen, welche die allgemeine Sicherheit der Badenden gefährden könnten, ist nicht gestattet.
- (3) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben.
- (4) Fahrzeuge aller Art sind an den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Fahrzeuge wird nicht übernommen, die Benutzung der Park- und Abstellflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Abstellen der Fahrräder im Verbindungsgang zum Sportheim/Sportplatz ist untersagt.

Diese Badeordnung gilt ab 01. Juli 2016.

Peuerbach, im Juni 2016



Der Bürgermeister:

Wolfgang Oberlehner